

EEP-JOURNAL ¹/₂₀/₂₂

Wirtschaftsrecht

Neue Informations- und
Transparenzpflichten im Handel

Steuern & Energiewende

Umfassende (Neu-)Regelungen
bei Photovoltaikanlagen

Notariate & Partner

EEP erweitert
Leistungsspektrum

UNTERNEHMERISCHE
ENERGIE STATT **KRISE**:
WIR BRINGEN SIE WEITER.



EEP

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER • RECHTSANWÄLTE

eingespielt • erstklassig • persönlich

EDITORIAL

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

wer geglaubt hatte, die Zeiten würden wieder ruhiger, wenn Corona allmählich aus den Schlagzeilen verschwindet, der sieht sich getäuscht. Nachdem die Wirtschaft sich von den Folgen der Pandemie wieder etwas erholt hatte, sorgen nun angespannte Energiemärkte, eine hohe Inflation, steigende Zinsen und weiterhin gestörte Lieferketten wegen der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs für neue Herausforderungen, die gemeistert werden wollen. Selten waren wirtschaftlicher Sachverstand und unternehmerische Energie so gefragt wie jetzt – und das nicht nur bei Unternehmen der freien Wirtschaft, sondern auch bei Kommunen und kommunalen Unternehmen, insbesondere den Energieversorgern. Der Status quo ist für viele keine Option mehr, es gilt jetzt mehr denn je, sich mit guten Ideen und Konzepten, die rechtlich und steuerlich bestmöglich abgesichert sind, konsequent weiterzuentwickeln, um gestärkt aus der Krise hervorzugehen.

Es sind bewegte, herausfordernde Zeiten, auf die auch EEP sich gut vorbereitet hat. In vielen Bereichen hat unsere Kanzlei in den vergangenen Monaten ihre Services ausgebaut, sich personell auf allen Ebenen weiter verstärkt und die Digitalisierung unterschiedlichster Prozesse im Sinne der Mandanten vorangetrieben. Ein Schwerpunkt der Weiterentwicklung liegt aktuell auf dem Ausbau neuer Kompetenzfelder im Bereich der Kommunalberatung. Gemeinsam mit Kooperationspartnern wie der GeKom begleiten wir unter anderem wegweisende Zukunftsprojekte der Energie- und Wärmewende, vom Windpark mit Bürgerbeteiligung bis zur Raffinerie der Zukunft in Form eines großen Wasserstoffparks. Aus einer Hand übernimmt EEP dabei die steuerliche, kommunalrechtliche und gesellschaftsrechtliche Begleitung bis hin zur Erstellung von BaFin-Prospekten.

Wie es in diesen Zeiten gelingt, unternehmerische Energie freizusetzen, welche Informations-, Transparenz- und Meldepflichten Sie auch beim aktuell herausfordernden Tagesgeschäft nicht vom Radar verlieren sollten, was Arbeitgeber rund um das neue Nachweisgesetz wissen müssen, in welchen Bereichen EEP seine Kompetenzen und Services ausgebaut hat und vieles mehr lesen Sie in der neuesten Ausgabe unseres Kanzleimagazins „EEP-Journal“. Und sollten Sie sich bei Gedankenspielen rund um die Weiterentwicklung Ihres Unternehmens ertappen, was während der Lektüre durchaus passieren könnte, dann lassen Sie uns gern teilhaben.

Es begrüßt Sie herzlich
Ihr EEP-Team

BR
EE
T
E
W
eep bringt sie

TITELTHEMA ————— 04
Unternehmerische Energie statt Krise

**RESSORT: WIRTSCHAFTS-
RECHT** — 06

- UWG-Novelle / Preisangabenverordnung für den Handel: Neue Informations- und Transparenzpflichten
- Transparenzregister: Update zu den Meldepflichten

RESSORT: NOTARIAT ————— 08

- Zweites EEP-Notariat eröffnet: Neu in Flensburg: Notar Dr. Ole Cords & Team
- Änderungen im Betreuungsrecht: Vorsorgevollmachten bleiben sinnvoll
- Erweitertes Portfolio in Rendsburg: Testamentsvollstreckung in der Praxis

RESSORT: ARBEITSRECHT — 10

- Änderungen des Nachweisgesetzes: Was Arbeitgeber jetzt wissen müssen

RESSORT: STEUERN ————— 11

- Reform der Grundsteuer: Update zur Abgabe der Grundsteuer-Erklärung
- Schon wieder: BFH widerspricht Finanzbehörden: Erbschaftssteuerbefreiung des Familienwohnheims
- Lese-Tipp: Das neue Zinsanpassungsgesetz in der Praxis
- Umfassende (Neu-)Regelungen bei Photovoltaikanlagen im Privatbereich

INHALT

RESSORT: INTERNATIONAL — 14

- EEP bei Advoselect-Tagung in Hannover: Europa rückt zusammen
- Neue Advoselect-Webinare zur Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern online

INSIDE ————— 15

- Mit neuen Partnern auf Wachstumskurs
- Gut gelaufen: EEP beim „Lauf zwischen den Meeren“
- Handelsblatt-Ranking und JUVE Handbuch: EEP-Berater vorn dabei
- EEP goes digital: Auf dem Weg zur volldigitalisierten Kanzlei
- Endlich wieder persönlich: EEP bei Ausbildungsmesse „vocatium“
- Raus aus dem Hörsaal, rein in die Praxis
- Qualitätsmanagement erneut zertifiziert
- Die EEP-Akademie startet durch
- EEP erweitert Kreis der Of-Counsel-Berater
- Jubiläen, Neu im Team, EEP gratuliert, Neue Azubis, EEP sagt Danke

Impressum

HERAUSGEBER
EHLER ERMER & PARTNER

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185
Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info

Konzept und Design
my:unique GmbH

Arno-Loose-Villa
Horst-Menzel-Straße 12
09112 Chemnitz

Bildquellen

Cover | © peshkov/istock.com
Seiten 04–05 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 06 | © RHAKINMHAN/istock.com
Seite 07 | © Mlenny/istock.com
Seite 10 | © AndreyPopov/istock.com
Seite 11 | © Utah/shutterstock.com

Seite 12 | © AndreyPopov/istock.com
Seite 13 | © DSCImage/istock.com
Seite 14 | © Leonid Sukala/istock.com
Seite 15 | © .legna69/istock.com, advoselect.com
Seiten 16–17 | © Ehler Ermer & Partner
Seiten 18–19 | © Ehler Ermer & Partner

UNTERNEHMERISCHE ENERGIE STATT KRISE

Es war nur eine kleine Meldung in den Nachrichten, aber mancher Unternehmer dürfte aufgehört haben: Die deutsche Wirtschaft ist im zweiten Quartal überraschend nicht eingebrochen, sondern sogar etwas gewachsen: Um 0,1 Prozent stieg das Bruttoinlandsprodukt und erreichte sogar das Vorkrisenniveau des vierten Quartals 2019. Trotz gestörter Lieferketten weltweit trugen stabile, sogar leicht gestiegene Exporte maßgeblich zu diesem Wachstum bei. Auch eine weitere Meldung dürfte manchen überrascht haben: Zwischen Januar und Mai wurde in Deutschland laut Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft rund 14,3 Prozent weniger Gas verbraucht als im Vorjahr. Begünstigt wurde das durch die Witterung, aber die Analysen zeigen auch: Vor allem die Industrie hat Sparpotentiale schnell erkannt und konsequent genutzt.

Die deutsche Wirtschaft – sie ist gerade in Krisenzeiten leistungs- und anpassungsfähiger, als viele denken.

UNTERNEHMERISCHE RISIKEN MINIMIEREN: SO GELINGT ES

„Natürlich bringen die stark gestiegenen Energiepreise auch für Unternehmen große Herausforderungen mit sich“, sagt Dr. Jan Reese, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei EEP. „Wir spüren aber bei vielen unserer Mandanten, dass die aktuelle Lage auch enorme unternehmerische Energie freisetzt.“ Das beginnt bereits bei frühzeitigen Überlegungen, wie sich die Risiken steigender Energiepreise bestmöglich minimieren lassen. „Bei einigen Unternehmen langt ein rechtzeitiger Einkauf von Öl oder Gas, sofern eine Bevorratung möglich ist“, so Dr. Jan Reese. „Anderen raten wir zum Beispiel, mit ihrem Vermieter oder Mieter die Verträge anzupassen oder sogar risikoreiche Geschäftsfelder in eine andere Gesellschaft auszulagern. Es kann aktuell auch sinnvoll sein, die Personaleinstellungspolitik zu ändern oder bestimmte Unternehmenssparten ganz zu verkaufen.“ Auch für den Fall eines Produktionsstopps im Zuge einer Gasmangellage lässt sich vorsorgen, um die Risiken zu minimieren. „Es kann nötig sein, sich Kurzarbeit offenzuhalten – wichtig ist aber, dass das nach den Verträgen auch möglich ist“, erklärt Dr. Jan Reese. „Auch Lieferverträge sollten Verzögerungen für solche Fälle zulassen. Wichtig ist auch, sich vorher darüber Gedanken zu machen, ab wann die eigenen Verpflichtungen unrentabel werden und wie dann die Notbremse gezogen werden kann. Sonst ist man schnell – auch persönlich – in der Haftungsfalle.“

VERSTECKTE GEFAHREN ERKENNEN UND RECHTZEITIG GEGENSTEUERN

Bei vollen Auftragsbüchern, die viele Unternehmen derzeit haben, treten Fragen des Risikomanagements und der Haftung häufig in den Hintergrund. Um den weiteren Unternehmenserfolg jedoch auch in so herausfordernden Zeiten nicht zu gefährden, ist es notwendig, sich gut abzusichern. „Es kann passieren, dass die Ener-

EEP-Kontakt: nicolas.grimm@eep.info

WEIFER... wollen
für unternehmer, die ...

giekrise trotz voller Auftragsbücher dazu führt, dass plötzlich – vielleicht unbemerkt – ein Insolvenzgrund vorliegt“, warnt Nicolas Grimm, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht bei EEP. „Da die Insolvenzantragspflicht nicht mehr ausgesetzt ist, kann es dann brandgefährlich für die Geschäftsführung einer GmbH werden, wenn nicht sofort ein Insolvenzantrag gestellt wird oder der Insolvenzgrund rechtzeitig beseitigt wird.“ Der erfahrene EEP-Berater rät deshalb dazu, im Geschäftsalltag derzeit immer ein besonders wachsames Auge darauf zu haben, dass nicht kurzfristige, unvorhergesehene Entwicklungen bilanziell oder bei der Liquidität plötzlich zu einem formalen Insolvenzgrund – Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit – führen können. „An dieser Stelle absolut penibel zu agieren, kann für den weiteren Unternehmenserfolg entscheidend sein“, so Nicolas Grimm. Selbst bei sehr erfolgreichen Geschäftsmodellen, die an sich robust und zukunftsfest sind, kann das derzeitige Gemisch aus Inflation, hohen Energiepreisen, instabilen Lieferketten, Forderungsausfällen, steigenden Zinsen und steigenden Lohnforderungen zu einer sogenannten bilanziellen Überschuldung führen. „Dann gilt es, besonnen zu reagieren – aber es muss reagiert werden“, sagt Nicolas Grimm, verweist aber zugleich auf eine Besonderheit des Insolvenzrechts in Deutschland, die in solchen Fällen greifen kann. „Es muss bei einer bilanziellen Überschuldung wegen des Insolvenzgrundes der Überschuldung dann kein Insolvenzantrag gestellt werden, wenn eine positive Fortführungsprognose besteht. Diese sollte man sich jedoch unbedingt extern bescheinigen lassen von einem Experten für Insolvenz- und Sanierungsrecht, um auf der sicheren Seite zu sein.“ So wird eine kurzzeitige, krisenbedingte Überschuldung weder zur Gefahr für das Unternehmen noch zum unkalkulierbaren Haftungsrisiko für Geschäftsführer/-innen.

„ABWARTEN IST DER GRÖSSTE FEHLER“

Eines zeigt sich bereits jetzt: Wer als Unternehmer nicht im Status quo verharrt, sondern weiterdenkt, hat die besten Chancen, gestärkt aus dieser Krise hervorzugehen. „Einfach abwarten ist oft der größte Fehler“, sagt EEP-Berater Dr. Jan Reese. „Selbst wenn wir alle keine Glaskugel haben, Veränderungen des Marktes liegen auf der Hand. Da muss ich als Unternehmer agil bleiben und hart am Wind segeln, um Gewinner zu bleiben oder zu werden.“ Beispiele von Unternehmen im Norden, die entsprechende Maßnahmen gerade gemeinsam mit EEP umsetzen, gibt es viele. „Die Überarbeitung von Lieferkonzepten spielt dabei eine große Rolle“, so Dr. Jan Reese.

„Wir unterstützen bei der Weiterentwicklung des Risikomanagements oder beim vorsorglichen Rationalisieren. Auch komplexere Maßnahmen wie das Abstoßen von perspektivisch unrentablen Einheiten wegen gestiegener Lohnkosten in ein Franchisesystem mit anderen Kooperationsoptionen und mehr Fremdkapital begleiten wir gerade bei Mandanten.“ Die Energiewende ist in diesem Zusammenhang auch ein zentrales Thema. „Wer sich rechtzeitig an Solar- oder Windparks beteiligt, kann davon profitieren. Hier erarbeiten wir in Zusammenarbeit mit kommunalen Unternehmen auch zukunftsweisende Lösungen für Bürgerbeteiligungen. Fernwärmekonzepte aktiv mitzugestalten, indem man zum Beispiel eine Wärmepartnerschaft mit einem regionalen Energieversorger eingeht, ist ein weiterer Lösungsansatz.“

Die wichtigste Energiequelle für Deutschland ist in diesen Tagen nicht vordergründig Sonne, Wind, Kohle, Öl, Atomkraft oder Gas. Es ist die unternehmerische Energie eines vitalen, innovativen, zukunftsgerichteten Mittelstands, der Krisen immer zuerst als Chancen versteht. „Konsequente Weiterentwicklung mit bestmöglicher Absicherung der unternehmerischen Risiken ist das Gebot der Stunde“, so Dr. Jan Reese. „EEP unterstützt die Unternehmen im Norden mit aller Kraft dabei.“

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info

UWG-NOVELLE / PREISANGABENVERORDNUNG FÜR DEN HANDEL NEUE INFORMATIONEN- UND TRANSPARENZPFLICHTEN

Mit Ende Mai in Kraft getretenen Änderungen in der Preisangabenverordnung (PAngV) und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) soll der Verbraucherschutz vor allem im Onlinehandel verbessert werden. Zudem soll eine effektivere Durchsetzung von Verbraucherrechten ermöglicht werden. Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Änderungen.



1. PFLICHT ZUR VERIFIZIERUNG VON KUNDENBEWERTUNGEN

§ 5b Absatz 3 UWG beschert dem Onlinehandel eine neue Informationspflicht für die Überprüfung von Kundenbewertungen auf ihre Echtheit. Der Unternehmer muss ferner offenlegen, nach welchem System er entscheidet, ob Bewertungen aussortiert oder veröffentlicht werden. Flankiert wird die neue Transparenzpflicht durch neue Verbotstatbestände, die die Möglichkeit von Abmahnungen bei Fake-Bewertungen und gefälschten Bewertungen eröffnen.

2. NEUER BUSSGELDTATBESTAND BEI VERLETZUNG VON VERBRAUCHERINTERESSEN

§ 19 UWG hält einige Neuerungen im Bereich der Sanktionierung wettbewerbswidrigen Verhaltens bereit. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Verbraucherinteressen können teils empfindliche Bußgelder verhängt werden, soweit der Verstoß Auswirkungen auf Verbraucher/-innen in mehreren EU-Mitgliedsstaaten hat. Die Bußgelder können sich hierbei auf bis zu 50.000 Euro oder auf bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes bei bestimmten Unternehmen belaufen.

3. NEU: DIREKTER SCHADENSERSATZANSPRUCH

Mit § 9 Absatz 2 UWG wurde erstmals ein direkter Schadensersatzanspruch für Verbraucher/-innen in das UWG aufgenommen. Er greift bei Fallgestaltungen, in denen Verbraucher/-innen geltend machen können, durch eine wettbewerbsrechtlich unzulässige Handlung des Unternehmers zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst worden zu sein, die anderenfalls nicht getroffen worden wäre.

4. NEUE BEZUGSGRÖSSEN BEIM GRUNDPREIS

Der Grundpreis ist ab jetzt – bis auf einige wenige Ausnahmen – grundsätzlich in 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter anzugeben (§ 5 Absatz 1 Satz 1 PAngV). Es gibt aber Ausnahmen – zum Beispiel bei Waren, die üblicherweise in Mengen von 100 Liter und mehr, 50 Kilogramm und mehr oder 100 Meter und mehr abgegeben werden.

5. ZUSÄTZLICHE PREISANGABENPFLICHT BEI PREISERMÄSSIGUNGEN FÜR WAREN

Händler, die unter Bezugnahme auf den alten Preis gegenüber Verbraucher/-innen mit Preisermäßigungen (Rabatten) werben, haben bei der Werbung bis auf wenige Ausnahmen zusätzlich den niedrigsten Gesamtpreis anzugeben, den der jeweilige Händler selbst innerhalb der letzten 30 Tage vor der Anwendung der Preisermäßigung gegenüber Verbraucher/-innen angewendet hat. Verstöße stellen eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit dar, zudem besteht das Risiko wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen.

Mehr Details zu allen genannten Punkten und ein Gesamtfazit zu den Neuregelungen lesen Sie im EEP-Blog unter www.eep-bloggt.de und in der EEP-App.

EEP-Kontakt: maike.lietzau@eep.info

TRANSPARENZREGISTER UPDATE ZU DEN MELDEPFLICHTEN

Seit dem 01.08.2021 ist die sogenannte **Mitteilungsfiktion weggefallen**, allerdings galten beziehungsweise gelten teilweise noch **Übergangsfristen**. Spätestens bis zum 31.12.2022 müssen alle **juristischen Personen des Privatrechts** und alle **eingetragenen Personengesellschaften ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister gemeldet haben**.

Soweit es sich um eine Aktiengesellschaft, SE oder Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt, ist die Übergangsfrist bereits am 31.03.2022 abgelaufen. Im zweiten Quartal dieses Jahres ist es dann noch einmal zu einer erheblichen „Meldewelle“ gekommen, da am 30.06.2022 die Übergangsfristen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften, Europäische Genossenschaften und Partnerschaften ausgelaufen sind.

In allen anderen Fällen läuft die Übergangsfrist am 31.12.2022 aus. Im zweiten Halbjahr 2022 werden also insbesondere noch eine Vielzahl von Kommanditgesellschaften (insbesondere GmbH & Co. KG) und offenen Handelsgesellschaften zu melden sein. Es ist zu emp-

fehlen, sich frühzeitig um die Meldung zu kümmern, zumal wir in der Praxis immer wieder feststellen, dass für viele Gesellschaften die Voraussetzungen der Mitteilungsfiktion nicht vorgelegen und aus diesem Grunde die Übergangsfristen nicht gegolten haben.

Ab dem 01.01.2023 müssen alle juristischen Personen des Privatrechts und alle eingetragenen Personengesellschaften ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister gemeldet haben. Wichtig ist außerdem, dem Transparenzregister auch Änderungen zu melden. Ein klassisches Beispiel ist der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. Bei einem Wohnortwechsel ist daran zu denken, (i) den Wohnortwechsel als Geschäftsführer zum Handelsregister anzumelden, (ii) eine neue Gesellschafterliste wegen des Wohnortwechsels als Gesellschafter sowie den Wohnortwechsel als wirtschaftlich Berechtigter dem Transparenzregister zu melden.

EEP-Kontakt: ole.cords@eep.info | melanie.dammeyer@eep.info
vera.mewes@eep.info | sabrina.wunderling@eep.info



ZWEITES EEP-NOTARIAT ERÖFFNET NEU IN FLENSBURG: NOTAR DR. OLE CORDS & TEAM

Am 18.03.2022 wurde Rechtsanwalt Dr. Ole Cords offiziell zum Notar mit dem Amtssitz in Flensburg bestellt. Neben Dr. Markus Stöterau mit dem Amtssitz in Rendsburg verfügt EEP somit jetzt über ein zweites, ebenfalls breit aufgestelltes Notariat.

Der anwaltliche Tätigkeitsschwerpunkt von Dr. Ole Cords liegt insbesondere in Gesellschaftsrecht, als Notar



wird er neben dem Gesellschaftsrecht auch alle weiteren notariellen Bereiche abdecken, im Speziellen das Grundstücks- und Wohnungseigentumsrecht, das Erbrecht sowie das Güterrecht. Unterstützt wird er im neuen Notariat von Anfang an unter anderem von der Notarfachwirtin Melanie Dammeyer und von dem Notarfachwirt René Gagliardi. Beide sind bereits seit mehr als zehn Jahren als Notarfachwirte in der Region tätig. René Gagliardi ist darüber hinaus auch stellvertretender Prüfer der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie der Notarfachwirte.

Zu den Leistungen, die das Notariat künftig im Bereich Immobilienrecht anbietet, zählen unter anderem das Entwerfen von Kaufverträgen über Grundstücke, die Beurkundung sowie die Abwicklung der Verträge bis hin zur Eigentumsbeschreibung einschließlich der Betreuung gegenüber Behörden und Banken. Im Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht beraten Notar Dr. Ole Cords und sein Team unter anderem zu unternehmerischen Vor- und Nachteilen unterschiedlicher Gesellschaftsformen, übernehmen die Gestaltung und Beurkundung von Gesellschaftsverträgen, Maßnahmen nach dem Umwand-

lungsgesetz, erstellen Handelsregisteranmeldungen und reichen diese beim Registergericht ein. Zudem begleiten sie Unternehmer, wenn es beispielsweise um Kapitalerhöhungen, Unternehmenskaufverträge, Umwandlungsvorgänge, Geschäftsanteilsübertragungen oder Satzungsänderungen geht. Neben der Spezialisierung in den Bereichen Immobilien- und Gesellschaftsrecht bieten Notar Dr. Ole Cords und sein Team auch in weiteren Be-

reichen umfassende Beratungsleistungen an, unter anderem im Erbrecht und im Stiftungsrecht sowie bei Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen. Als Teil der Kanzlei EEP kann das Notariat auch kompetente Ansprechpartner für weiterführende Rechts- und Steuerberatungen vermitteln. Für alle notariellen Fragen sowie Beurkundungen, Beglaubigungen, Beratungen etc. wenden Sie sich also gerne auch an unseren Standort in Flensburg.

EEP-Kontakte:

Notar Dr. Ole Cords
Tel.: 0461 8607-0
E-Mail: ole.cords@eep.info

Notarfachwirtin Melanie Dammeyer
Tel.: 0461 8607-162
E-Mail: melanie.dammeyer@eep.info

Notarfachwirt René Gagliardi
Tel.: 0461 8607-152
E-Mail: rene.gagliardi@eep.info

entwickelt



ÄNDERUNGEN IM BETREUUNGSRECHT VORSORGEVOLLMÄCHTEN BLEIBEN SINNVOLL

Ab dem 01.01.2023 wird neben weiteren Änderungen im Betreuungsrecht eine gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung gesetzlich geregelt sein (§ 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuches neue Fassung). Diese Regelung wird für Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend gelten.

Entgegen der landläufigen Meinung haben Ehegatten nach der bisherigen Rechtslage nicht bereits kraft der Ehe das Recht, den anderen Ehegatten zu vertreten. Kraft der Ehe besteht bisher auch nicht das Recht, von den Ärzten des anderen Ehegatten Auskunft zu bekommen.

Trotz der neuen Gesetzeslage haben Vorsorgevollmachten ab dem 01.01.2023 auch innerhalb von Ehen oder Lebenspartnerschaften weiterhin eine große Bedeutung. Die gesetzlichen Regelungen zur gegenseitigen Vertretung werden nur den eingeschränkten Bereich der Gesundheitsfürsorge und die damit zusammenhängenden Geschäfte (zum Beispiel den Abschluss von Behandlungs- oder Pflegeverträgen) erfassen. Der darüber hinausgehende Bereich der Vermögensangelegenheiten wird von der gesetzlichen Neuregelung nicht erfasst sein. Die gegenseitige gesetzlich geregelte Vertretung ist zeitlich auf sechs Monate begrenzt.

Vorsorgevollmachten bleiben ab dem 01.01.2023 auch innerhalb von Ehen und Lebenspartnerschaften wichtig, damit persönliche und vermögensrechtliche Angelegenheiten ohne zeitliche Lücken und ohne die Bestellung eines Betreuers geregelt werden können.

EEP-Kontakt: ole.cords@eep.info

ERWEITERTES PORTFOLIO IN RENDSBURG TESTAMENTS-VOLLSTRECKUNG IN DER PRAXIS

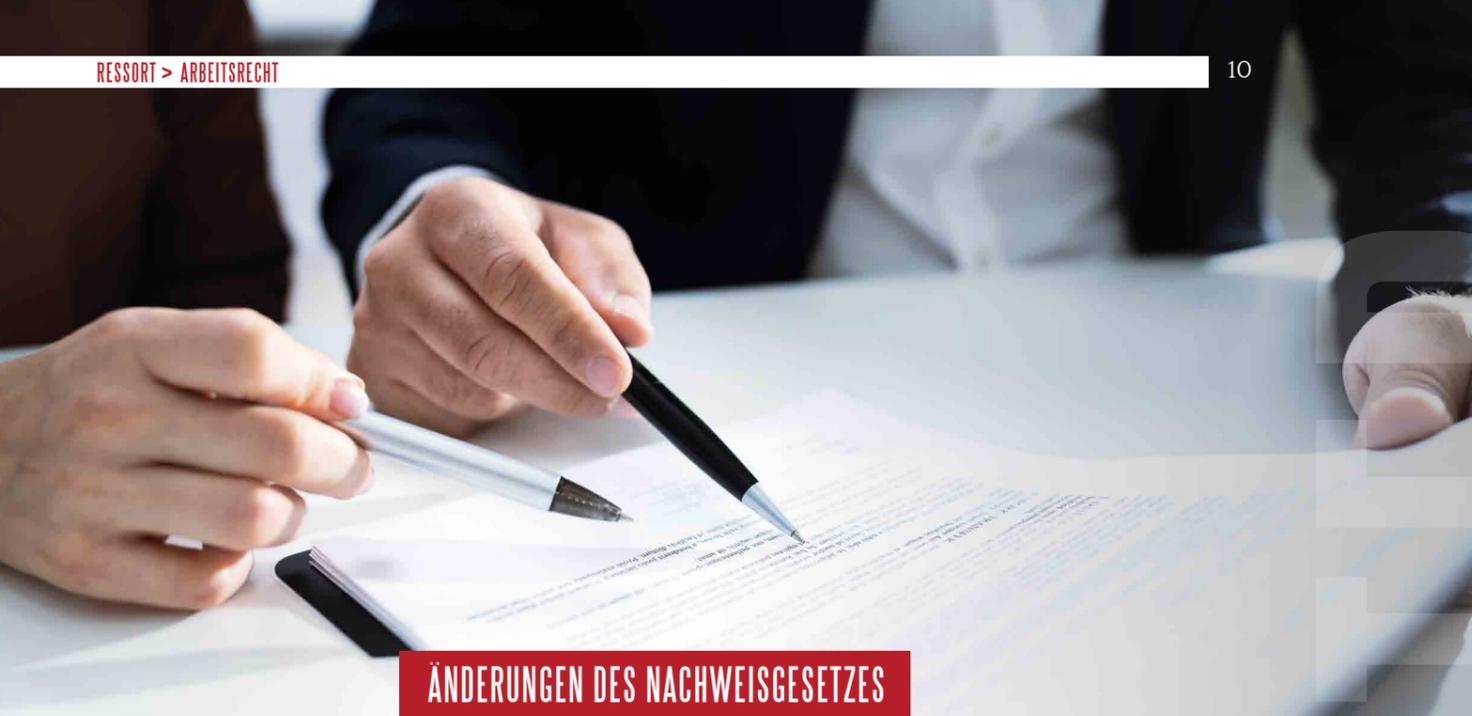
Eine Testamentsvollstreckung ist nur möglich und zulässig, wenn der Erblasser im Testament die Testamentsvollstreckung angeordnet hat. Während früher solche Anordnungen oft getroffen wurden, weil der Erblasser seinen Erben die Auseinandersetzung oder Verwaltung des Nachlasses nicht zutraute oder weil diese noch minderjährig waren, erfolgen sie heute regelmäßig unter einer anderen Zielsetzung. Die Nachlässe werden immer größer und vor allem immer komplexer. Es ist heute keine Seltenheit, dass ein Erblasser an mehreren operativen Gesellschaften beteiligt ist, unterschiedliche rein finanzielle Beteiligungen hält, Vermietungsobjekte hat, über Auslandsvermögen verfügt und eine Unternehmensnachfolge im Kreise der Familie aus unterschiedlichen Gründen nicht darstellbar ist. Hinzu kommt, dass mit hoher Frequenz



Rechtsanwalt und Notar Dr. Markus Stöterau steht Ihnen ab sofort auch als zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT) zur Verfügung.

viele neue rechtliche und steuerrechtliche Regelungen umgesetzt werden, die einen wirtschaftlichen und rechtlichen Einfluss auf das Vermögen des Erblassers haben können. Diese Gemengelage kann für viele Erben oder Erbengemeinschaften zu einer Belastung werden. Hier kann mit der Anordnung einer Testamentsvollstreckung und dem Einsatz eines Testamentsvollstreckers geholfen werden. Der Testamentsvollstrecker führt dann unter Beachtung aller rechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen die letztwilligen Verfügungen für den Erblasser aus, reguliert Nachlassverbindlichkeiten, erstellt die Erbschaftsteuererklärung und verteilt den Nachlass an die Erben. Denkbar ist auch die Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung, wenn der Nachlass nicht auseinanderzusetzen soll, um die Erben mit einem passiven Einkommen zu versorgen.

EEP-Kontakt: markus.stoeterau@eep.info



ÄNDERUNGEN DES NACHWEISGESETZES

WAS ARBEITGEBER JETZT WISSEN MÜSSEN

Am 01.08.2022 ist das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in Kraft getreten. Es brachte zahlreiche Änderungen im Nachweisgesetz und anderen Gesetzen. Verstöße gegen das Nachweisgesetz werden nunmehr als Ordnungswidrigkeiten behandelt, die mit einer Geldbuße von jeweils bis zu 2.000 Euro geahndet werden können.

Es bleibt auch nach der Neuregelung dabei, dass die wesentlichen Arbeitsbedingungen schriftlich niederzulegen sind, die elektronische Form bleibt ausgeschlossen. Neu ist unter anderem: Bei neu begründeten Arbeitsverhältnissen hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die schriftlich niedergelegten wesentlichen Arbeitsbedingungen auszuhändigen. Dies hat in Abhängigkeit von der Art der Arbeitsbedingungen innerhalb unterschiedlicher Fristen zu geschehen – vom ersten Tag der Arbeitsleistung bis spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses. Die Neuregelungen gelten jedoch auch für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse: Arbeitnehmer können vom Arbeitgeber verlangen, dass ihnen die im NachweisG genannten wesentlichen Arbeitsbedingungen innerhalb einer Woche schriftlich ausgehändigt werden.

Folgende Arbeitsbedingungen müssen künftig zusätzlich zu den bereits bisher in § 2 NachweisG genannten Vertragsbedingungen aufgenommen werden:

- das Enddatum bei befristeten Arbeitsverhältnissen
- die Möglichkeit, dass die Mitarbeitenden ihren jeweiligen Arbeitsort frei wählen können*
- die Dauer der Probezeit*
- die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen
- die Vergütung von Überstunden
- die Fälligkeit des Arbeitsentgelts und die Form, in der das Arbeitsentgelt ausgezahlt wird
- vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit Schichtsystem, -rhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen
- Einzelheiten zur Arbeit auf Abruf*
- ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung
- Name und Anschrift des Versorgungsträgers der betrieblichen Altersversorgung, falls eine solche zugesagt wird; dies entfällt, wenn der Versorgungsträger zu dieser Information verpflichtet ist
- das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber und Mitarbeitenden einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Kündigungsfristen sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage
- ein Hinweis auf die anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie auf Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber festlegen

* Sofern eine solche Regelung vereinbart ist.

EEP-Kontakt: mike.bogensee@eep.info

REFORM DER GRUNDSTEUER

UPDATE ZUR ABGABE DER GRUNDSTEUER-ERKLÄRUNG

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für die Neubewertung aller Immobilien in Deutschland hat begonnen. Seit 1. Juli 2022 können die Erklärungen bei den Finanzämtern elektronisch abgegeben werden. Die Frist endet am 31. Oktober 2022. Wir beantworten drei häufig gestellte Fragen zur aktuellen Lage.

1 Ist eine mögliche Fristverlängerung in Sicht?

1

Eine bundeseinheitliche Regelung für eine Verlängerung der Frist ist nicht in Sicht. Dem Vernehmen nach soll in Einzelfällen eine Verlängerung beantragt werden können. Allerdings nur, sofern umfangreiches Grundvermögen vorhanden ist und der Antrag einen Plan zur Abarbeitung der ausstehenden Erklärungen enthält. Die Regelungen hierfür können pro Bundesland unterschiedlich sein. Immobilienbesitzer sollten sich also darauf einstellen, die Erklärung fristgerecht bis Ende Oktober 2022 einzureichen, und möglichst umgehend alle erforderlichen Daten hierfür zusammenstellen.

2

Nach Startschwierigkeiten: Läuft inzwischen alles rund?

Der Start in die „Erklärungs-Saison“ 2022 verlief auf Seiten der Finanzverwaltung teilweise eher holprig. Technische Probleme der ELSTER-Software und komplexe Formulare bzw. Eingabefelder haben die Geduld der Steuerpflichtigen, die ihre Erklärung selbst abgeben wollen und nicht steuerlich beraten sind, teilweise arg strapaziert. Mittlerweile sind die Bodenrichtwerte (Grundsteuer B) und Ertragsmesszahlen (Grundsteuer A) im Internet frei verfügbar. Die Finanzverwaltung versucht außerdem, mit vereinfachten Erklärungen für Privateigentum und umfangreichen Hilfsangeboten gegenzusteuern. Ob dies gelingt, wird sich in den nächsten Monaten zeigen. Eine Herausforderung bleibt – sowohl bei privaten Wohnimmobilien als auch bei gewerblich genutzten Immobilien und einer Bewertung nach dem Bundesmodell – nach wie vor die Beschaffung der Daten. Gerade Gebäudedaten wie das Baujahr, die genaue Wohn- und Nutzfläche oder die Bruttogrundfläche sind oftmals schwer zu beschaffen.

3

Welche Unterstützung bietet EEP?

EEP hat bereits im April 2022 alle Mandanten, bei denen Immobilienbesitz bekannt ist, angeschrieben und damit frühzeitig begonnen, seine Mandanten hierbei zu unterstützen. Wer sich bisher noch nicht mit dem Thema beschäftigt hat, sollte sich daher schnell entscheiden, um eine fristgerechte Einreichung der Erklärung sicherzustellen. Für Fragen und ein unverbindliches Erstgespräch stehen wir gern zur Verfügung.

EEP-Kontakt: lars.jensen-nissen@eep.info | christian.schmidt@eep.info

SCHON WIEDER: BFH WIDERSPRICHT FINANZBEHÖRDEN ERBSCHAFTSSTEUERBEFREIUNG DES FAMILIENWOHNHEIMS

Im Falle des Todes eines Ehegatten kann der überlebende Partner das bisherige Familienwohnheim unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei erben. In einem aktuellen Fall hatte sich der Bundesfinanzhof erneut mit Einwendungen der Finanzbehörden zu befassen.

Die Vergünstigung, die auch für das Erbe lediglich von Teilen der Immobilie gilt, stellt zwei Bedingungen: Der Erblasser muss die Immobilie bis zu seinem Tod zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben oder aus zwingenden Gründen an der Nutzung gehindert gewesen sein. Weiterhin muss der längerlebende Ehegatte (Erwerber) die Wohnung unverzüglich zu seinen eigenen Wohnzwecken nutzen und diese Nutzung für mindestens 10 Jahre fortsetzen. Auch hier gilt die Ausnahme, dass ein vorzeitiger Umzug dann unschädlich ist, wenn der Erwerber aus zwingenden Gründen an der Selbstnutzung gehindert ist.

Im konkreten Fall beim BFH hatte eine Witwe ein Jahr nach dem Tode ihres Gatten das gemeinsame Haus verkauft und war in eine Eigentumswohnung umgezogen. Das Finanzamt verweigerte die Steuerbefreiung mit der Begründung, die Erwerberin habe die Grenze von 10 Jahren nicht eingehalten. Die Erwerberin hatte dem Finanzamt gegenüber ihren Schritt damit begründet, dass sie

bereits vor dem Tode ihres Mannes wegen depressiver Auffälligkeiten ärztlich behandelt worden war; nachdem ihr Mann überraschend im eigenen Hause verstorben sei, habe sich ihr Gesundheitszustand deutlich verschlechtert. Sie erhielt daher den medizinischen Rat, das Haus zu verlassen und eine neue Wohnung zu gründen. Eine schriftliche ärztliche Stellungnahme legte sie vor. Das Finanzamt jedoch verwarf diesen Vortrag mit dem Hinweis, die Erwerberin sei in der Lage gewesen, einen eigenen Haushalt zu führen und eigenständig zu leben, die Steuerbefreiung sei daher zu verweigern. Dem widersprach der BFH deutlich und führte aus, dass allein die Nichtnutzung der ererbten Immobilie aus zwingenden Gründen zu betrachten sei. Das Gesetz gebe nicht vor, dass der Erwerber keine andere Wohnung nutzen dürfe oder gar pflegebedürftig zu sein habe.

Die Berater von EEP raten ihren Mandanten daher, die zwingenden Gründe für die Nichteinhaltung der Zehn-Jahres-Frist unbedingt zeitnah festzuhalten und möglichst amtsfest zu dokumentieren. Ärztliche Gutachten können eine große Hilfe sein, jedoch auch z. B. der Eintritt körperlicher Behinderungen, welche die Nutzung wegen mangelnder Barrierefreiheit unmöglich machen. Selbstverständlich ist auch die notwendige Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung ein zwingender Umstand.

EEP-Kontakt: hartmut.grund@eep.info

LESE-TIPP: DAS NEUE ZINSANPASSUNGSGESETZ IN DER PRAXIS

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die in der Abgabenordnung für Steuerforderungen festgelegte Verzinsung in Höhe von 0,5 % pro Monat für verfassungswidrig erklärt hatte, musste der Gesetzgeber reagieren. Durch das kürzlich verabschiedete Zinsanpassungsgesetz wird der Verzinsungssatz rückwirkend ab dem 01.01.2019 auf 0,15 % monatlich bzw. 1,8 % jährlich festgeschrieben. Was die Regelung für die aktuelle Praxis bedeutet,

warum EEP-Berater in vielen Fällen für ihre Mandanten Einsprüche für mehrere Jahre in Zusammenhang mit der Verzinsung eingelegt haben, wie sich die Verzinsung künftig an die Marktentwicklungen anpassen soll und warum Stundungs-, Aussetzungs- oder Hinterziehungszinsen eine Sonderrolle einnehmen, erfahren Sie ausführlich im **EEP-Blog unter www.eep-bloggt.de** oder über den Wissensspeicher in der kostenlosen **EEP-App**.

EEP-Kontakt: hartmut.grund@eep.info

SONNIGE AUSSICHTEN? UMFASSENDE (NEU-)REGELUNGEN BEI PHOTOVOLTAIKANLAGEN IM PRIVATBEREICH

Als Teil der Energiewende haben die Photovoltaikanlagen als alternative Energiequelle sowohl im privaten als auch im betrieblichen Bereich enorm an Bedeutung gewonnen. Zudem sind durch die stark gestiegenen Energiepreise neben den ökologischen Aspekten auch wirtschaftliche Aspekte entscheidender geworden. Es wird fleißig gerechnet, ob eine Investition sich in der Zukunft trägt. Ein Teilbestand dieser Berechnung sollte eine mögliche Steuerbelastung oder -entlastung sein, wobei Ihnen EEP die nötige Hilfestellung geben kann.

Klar ist, dass generierte Einnahmen durch die Einspeisung in das öffentliche Netz zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen. Auf der anderen Seite stehen die Betriebsausgaben, hauptsächlich in Form der Anschaffung der Anlage. Während Kosten für etwaige Reparaturen und Wartungen direkt abziehbar sind, müssen die Kosten der Anschaffung auf 20 Jahre verteilt werden. Der am Ende des Jahres erzielte Gewinn ist zu versteuern, während Verluste mit anderen Einkünften verrechnet werden dürfen und somit die Steuerlast mindern.

Für Investoren, die entweder größere Anlagen haben oder sich die Steuerentlastung durch Verluste in den ersten Jahren sichern wollen, gibt es mehrere Gestaltungsmöglichkeiten: In den ersten drei Jahren vor der Anschaffung können bereits 50 % der Anschaffungskosten als Aufwand berücksichtigt werden, ohne dass überhaupt Einnahmen geflossen sind, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Durch eine Sonderabschreibung können im Anschluss zuzüglich 20 % der verbleibenden Anschaffungskosten geltend gemacht werden. Für die verbleibenden Kosten kann die degressive Abschreibung angewendet werden. Eine weitere Möglichkeit ist der volle Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Installateurs. In der Summe stehen besonders zu Beginn der Investition viele steuerliche Begünstigungen im Raum, welche im Einzelfall dennoch geprüft und erläutert werden müssen.

Im privaten Bereich hat die Finanzverwaltung zuletzt die Vereinfachungsregelung eingeführt, dass PV-Anlagen, welche eine Gesamtleistung von unter 10 kW/kWp haben, auf Antrag steuerlich nicht zu beachten sind. Dies erspart allen Beteiligten Kosten und viel Verwaltungsaufwand. Die Vereinfachungsregelung wird in einem BMF-Schreiben vom 29.10.2021 umfassend erläutert.

Dabei wird Bezug genommen auf Alt-Anlagen, die teilweise auch optieren können, und weitere Anwendungsvoraussetzungen. Vermieter dürfen beispielsweise nicht optieren, wenn sie eine PV-Anlage für ein Vermietungsobjekt nutzen.

EEP-Kontakt: torben.voss@eep.info

immer einen schritt





EEP BEI ADVOSELECT-TAGUNG IN HANNOVER: EUROPA RÜCKT ZUSAMMEN

Wer als Unternehmer in Europa in der aktuellen Lage von einer Kanzlei beraten wird, die auf ein europaweites Netzwerk von Wirtschaftsanwälten mit unterschiedlichen Länderkompetenzen und Spezialgebieten zurückgreifen kann, ist klar im Vorteil. Genau diesen Vorsprung bieten die europäischen Mitgliedskanzleien von „Advoselect“, die sich im Mai zu einer mehrtägigen Konferenz in Hannover getroffen haben. Zu den rechtlichen Fachthemen zählten die aktuelle Rechtsprechung am Bundesarbeitsgericht, aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht und die Digitalisierung im Rechtsmarkt aus Sicht der Justiz und der Kanzleien. Beschlossen wurde unter anderem der Aufbau eines modernen App-Systems, das künftig eine schnelle, digitale Kommunikation zwischen Kanzleien in ganz Europa und ihren Mandanten ermöglichen wird. Damit wird auch die EEP-App perspektivisch um neue Inhalte rund um das europäische Wirtschaftsrecht erweitert.

NEUE ADVOSELECT-WEBINARE ZUR HAFTUNG VON GESELLSCHAFTERN UND GESCHÄFTSFÜHRERN ONLINE

Wenn Fragen der Haftung bei Auslandsgeschäften diskutiert werden, dann stehen meist Geschäftsführer im Fokus. Auch Gesellschafter sollten das Thema allerdings im Blick behalten. In einer zweiteiligen Webinar-Reihe haben Wirtschaftsanwälte von EEP und aus Kanzleien im europäischen Ausland solche Haftungsfragen für Unternehmer praxisnah aufbereitet. Die Webinare, die über das Anwältnetzwerk Advoselect unter Federführung von EEP veranstaltet wurden, sind jetzt im EEP-Blog unter www.eep-bloggt.de und in der kostenlosen EEP-App als Mitschnitte verfügbar.



weil unsere expertise nicht an grenzen halt macht

MIT NEUEN PARTNERN AUF WACHSTUMSKURS

Die besten Köpfe für die beste Lösung: EEP baut mehrere Bereiche der Rechtsberatung weiter aus und setzt dabei auch auf neue Partner der EEP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

Neben Unternehmen und Privatpersonen nehmen seit einigen Jahren auch vermehrt Kommunen die Rechtsberatung von EEP in Anspruch. Der Bereich Öffentliches Wirtschaftsrecht zählt aktuell zu den größten Wachstumsfeldern der Kanzlei. Federführend geleitet wird die Sparte bei EEP von Dr. Tobias Krohn, der sie ab sofort als Partner der EEP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH weiterentwickeln wird. Bereits seit 2018 ist er als Rechtsanwalt für EEP tätig, nachdem er in Kiel studiert und promoviert hat und mehrfach mit Fakultäts- bzw. Förderpreisen ausgezeichnet wurde. Zu seinen Fachgebieten zählen unter anderem Vergaberecht, EU-Beihilferecht, Gemeindefinanzrecht und Zuwendungsrecht. Aktuell beschäftigt



ihn vor allem die rechtliche Begleitung kommunaler Projekte rund um die Wärmevernetzung und die Energiewende. Zu unterschiedlichsten Themen des öffentlichen Wirtschaftsrechts publiziert Dr. Tobias Krohn auch regelmäßig als Autor, unter anderem im Fachmagazin „Die Gemeinde“ und im Standardwerk „Praxis der Kommunalverwaltung“. Ab 01.01.2024 wird er auch dem Partnerkreis der Kanzlei EEP angehören.

Insolvenzverwaltung und -beratung, Sanierung und Restrukturierung, Unternehmensverkäufe – das sind die Spezialgebiete von Malin Folger. Bereits beim Studium

in Kiel legte sie einen Schwerpunkt auf diese Bereiche und setzte dies während ihres Referendariats fort. Nach Stationen bei mehreren Wirtschaftskanzleien in Hamburg und Barcelona wechselte Malin Folger im Jahr 2019 zu EEP und berät seitdem an den Standorten Hamburg und Flensburg auf dem Gebiet des Insolvenzrechts. Die neue Partnerin der EEP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, die zum 01.01.2024 auch in den Partnerkreis der Kanzlei EEP aufsteigen wird, ist bereits von mehreren Gerichten als Insolvenzverwalterin bestellt worden. Über Schleswig-Holstein und Hamburg hinaus reicht ihr Wirkungskreis bis nach Niedersachsen, sie ist zudem Mitglied im Norddeutschen Insolvenzforum Hamburg e. V.



Den ebenfalls stark nachgefragten Bereich Arbeitsrecht, den EEP auch überregional vernetzt hat, verstärkt bereits seit 2016 Mike Bogensee. Auch er ist ab sofort als Partner der EEP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH tätig. Mike Bogensee hat sich als Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht vor allem auf die Schnittstellen zwischen Gesellschafts- und Arbeitsrecht spezialisiert. Er berät unter anderem zu Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts sowie der Mitbestimmung von Arbeitnehmervertretungen auf Betriebs-, Unternehmens- und Konzernebene. Mike Bogensee hat in Kiel und Berlin studiert und zudem einen Master of Laws (LL. M.) am King's College London erworben. Als Lehrbeauftragter für Arbeitsrecht ist er nebenbei auch an der Europa-Universität Flensburg tätig.



• GUT GELAUFEN: EEP BEIM „LAUF ZWISCHEN DEN MEEREN“

Über Knapp 100 Kilometer von Küste zu Küste zwischen Nord- und Ostsee führt der „Lauf zwischen den Meeren“. Nach zwei Jahren Zwangspause konnte das Sport-Highlight nun wieder stattfinden – und unter den 460 Staffeln war natürlich auch wieder eine Teamstaffel von EEP vertreten. Die Mannschaft rund um den bereits erfahrenen „Meeresläufer“ Dr. Jan Reese konnte nicht nur mit einzelnen neuen Bestzeiten glänzen, sondern sich auch im Gesamtergebnis fulminant steigern. Während das EEP-Team beim letzten Mal auf Platz 131 ins Ziel kam, gelang diesmal ein toller 60. Platz. Der erneut von Teamkapitän Dr. Markus Stöterau organisierten Mannschaft gehörten neben Dr. Reese und ihm selbst auch Madeleine Burde, Klaus Domnick, Claudia Krüger, Dorothee Stöterau, Bernd Burmeister, Jördis Svea Grohmann, Claudia Reese, Julia Stelling und Svea Schaffner an. Vielen Dank an alle Beteiligten – und nächstes Jahr geht es (noch) weiter ...



• HANDELSBLATT-RANKING UND JUVE-HANDBUCH: EEP-BERATER VORN DABEI

Jedes Jahr ermittelt der US-Verlag Best Lawyers exklusiv für das Handelsblatt die besten Anwälte und Kanzleien Deutschlands in einem umfangreichen Peer-to-Peer-Verfahren. Eine der Auszeichnungen geht in diesem Jahr an EEP: Im Bereich Restrukturierung und Insolvenzrecht in Schleswig-Holstein konnte sich Dr. Kay Hässler durchsetzen. Der Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht wird vom Handelsblatt nun offiziell als „Anwalt des Jahres“ geführt. Das Team von EEP gratuliert herzlich zu diesem Erfolg. Ein weiterer EEP-Berater ist zudem im „JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2021/22“ vertreten: Dr. Jan Reese, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, wird als besondere Empfehlung gelistet. Die Auswahl und die Rankings im JUVE Handbuch sind das Ergebnis umfangreicher und unabhängiger Recherchen der JUVE-Redaktion.

• EEP GOES DIGITAL: AUF DEM WEG ZUR VOLLDIGITALISIERTEN KANZLEI

Für ihre Vorreiterrolle bei der Digitalisierung hat die Kanzlei EEP von DATEV das Label „Digitale Kanzlei 2022“ verliehen bekommen. Es wird nach strengen Kriterien vergeben, die Anforderungen werden von DATEV jährlich erhöht. Von der schrittweisen Volldigitalisierung aller Arbeitsabläufe profitieren die Mandanten auf vielfältige Weise. Einige Beispiele sind das kanzleiweite Dokumentenmanagementsystem (DMS), das inzwischen ein Arbeiten fast komplett ohne Akten ermöglicht, die EEP-Cloud für einen schnellen, sicheren und effizienten Datenaustausch zwischen Mandanten und Kanzlei, moderne digitale Kommunikation und digitalisiertes Belegwesen für Buchhaltungen über die Schnittstelle „Unternehmen online“, der digitale Rechnungsversand, der bei EEP gerade in den Bereichen Steuer- und Wirtschaftsprüfung eingeführt wird, und schnelle digitale Kommunikation auch für private Steuererklärungen über das Portal „Meine Steuern“. Die Kanzlei hat darüber hinaus zum Beispiel auch die Möglichkeit geschaffen, dass Mandanten Dokumente wie z. B. Steuererklärungen und Jahresabschlüsse digital signieren können. Die Signatur der Partner erfolgt in qualifizierter Form über die Bundesdruckerei und die Mandanten leisten die Unterschrift in Form einer fortgeschrittenen Unterschrift mit Zeitstempel und einer 2-Phasen-Authentifikation. EEP baut die digitalen Services überall kontinuierlich aus und geht den Weg der Volldigitalisierung im Sinne der Mandanten konsequent weiter. Mehr dazu unter www.eep.info/digitalekanzlei.



höher schneller

• ENDLICH WIEDER PERSÖNLICH: EEP BEI AUSBILDUNGSMESSE „VOCATIUM“

Erstmals seit 2019 fand in Flensburg die „vocatium“ wieder in ihrem gewohnten Rahmen statt – mit rund 4.500 Schülerinnen und Schülern in der Flens-Arena. 103 Aussteller gaben umfangreiche Einblicke in ihr Ausbildungsangebot. Das EEP-Team stellte die vielfältigen Möglichkeiten der Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten vor, die bei EEP auch in Kombination mit einem dualen Studium oder dem Trialen Modell Steuern möglich ist. So kann am Ende ein Berufs- und Bachelor-Abschluss stehen, was einen Top-Berufseinstieg und beste Karrierechancen eröffnet. Das EEP-Team erlebte sehr interessierte und präzente junge Menschen, die sich offen und zielstrebig informierten. Mehr zur Ausbildung: www.eep.info/azubi.

KARRIERE BEI EEP?
HIER ENTLANG.



• RAUS AUS DEM HÖRSAAL, REIN IN DIE PRAXIS

... hieß es im Mai für 16 Studierende und Doktoranden u. a. am Institut für Wirtschafts- und Steuerrecht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Im Bagge-Kolleg in Sehlendorf nahmen sie an einem dreitägigen Seminar zum Spannungsfeld zwischen Eigentum und Verantwortung teil, das EEP in Kooperation mit der Uni (Prof. Dr. Jickeli und Notar Prof. Dr. Rawert) veranstaltete. Die Dozenten von EEP zeigten nah an



der Praxis die rechtlichen und steuerlichen Möglichkeiten auf, die sich rund um die Eigentumsbindung ergeben. Dr. Jan Reese erläuterte Zielvorstellungen bei Nachfolgegestaltungen und einen möglichen Maßnahmenplan einer Umstrukturierung. Dr. Ole Cords erklärte Rechtsformoptionen, Einflussfaktoren auf die Rechtsgestaltung und Aspekte des Erb- und Familienrechts bei der Umsetzung. Dr. Lars Jensen-Nissen erklärte, welche steuerlichen Besonderheiten in diesem Zusammenhang zu beachten sind. Für den besonderen Kick – im wahrsten Sinne des Wortes – sorgte ein Tischkicker-Turnier, bei dem Dr. Jan Reese (EEP) und Bo Frederik Reimer vom Lehrstuhl Prof. Dr. Fest den Titel holten. Gewinner waren an diesem Seminarwochenende aber alle Teilnehmer, denn vom Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis profitieren nicht nur die Studierenden, die auch persönliche Kontakte für ihre weitere Karriere knüpfen konnten, sondern auch die Kanzlei EEP und die Universität.

• DIE EEP-AKADEMIE STARTET DURCH

Mit einem „Onboarding“ der EEP-Akademie sind die neuen Azubis bei EEP in ihre Ausbildung gestartet. Datenmanagement, Kanzlei-Knigge, Einführung in die digitale Kanzleiwelt mit all ihren Oberflächen und Schnittstellen, gemeinsames Einrichten des neuen iPads für bestmöglichen Workflow – es gab viel Input an diesem Tag in Neumünster. Bei einem Grill-Nachmittag in lockerer Runde wurden auch die ersten internen Seminartermine schon besprochen. EEP setzt mit der neuen Akademie nicht nur auf eine optimale Verzahnung von Theorie und Praxis, sondern bietet allen Auszubildenden auch permanent die Möglichkeit, sich selbst weiterzubilden und zu spezialisieren. Mehr dazu in Kürze auch im EEP-Podcast.

• EEP ERWEITERT KREIS DER OF-COUNSEL-BERATER

Zu den Berufsträgern, die in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung und Steuerberatung für EEP tätig sind, zählen neben den Partnern und leitenden Angestellten auch Of-Counsel-Berater. Sie werden außerhalb der unternehmensinternen Organisation zu bestimmten, ausgewählten Fällen hinzugezogen und bringen ihr Spezialwissen ein. EEP hat seinen Kreis der Of-Counsel-Berater jetzt weiter ausgebaut: Seit Anfang 2022 stehen auch die langjährigen Partner Bärbel Meyer-Sanders und Wolfgang Folger in diesem Bereich zur Verfügung und unterstützen die Kanzlei auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Partnerkreis weiter mit ihrer Expertise und Erfahrung.

• QUALITÄTSMANAGEMENT ERNEUT ZERTIFIZIERT

Auch Anfang 2022 wurde EEP nach eingehender Prüfung durch unabhängige Auditoren erneut die Zertifizierung des Qualitätsmanagements attestiert. Die Zertifizierung beinhaltet die Tätigkeitsbereiche der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Insolvenzverwaltung nach DIN EN ISO 9001:2015, ISO Insolv sowie GOL.

JUBILÄEN



Katja Matthiesen-Keyif
Steuerfachangestellte
Rendsburg
10-jähriges Jubiläum



Dennis Max Förster
Bachelor of Arts
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater, Rendsburg
10-jähriges Jubiläum



Saskia Koch
Bachelor of Arts Wirtschafts-
juristin (FH), Insolvenz-
sachbearbeiterin, Flensburg
10-jähriges Jubiläum



Sabine Völker
Lohn- und Finanz-
buchhalterin
Elmshorn
10-jähriges Jubiläum



Christian Menzel
Bachelor of Arts Betriebs-
wirtschaftslehre, Steuer-
berater, Flensburg
10-jähriges Jubiläum



Karen Golz
Verwaltungsfachangestellte
Insolvenzfachbearbeiterin
Flensburg
15-jähriges Jubiläum



Sandra Steinberg
Rechtsanwalts- und Notar-
fachangestellte Bereich
Insolvenz, Flensburg
15-jähriges Jubiläum



Anke Burmeister
Lohnsachbearbeiterin
Flensburg
15-jähriges Jubiläum



Annkatrin Mohr
Dipl.-Kauffrau, Steuerbe-
raterin, Fachberaterin für
Internationales Steuerrecht
Flensburg
15-jähriges Jubiläum



Jenny Voß
Bachelor of Arts Betriebs-
wirtschaftslehre
Steuerfachangestellte
Flensburg
15-jähriges Jubiläum



Margret Lindenberg
Steuerfachangestellte
Rendsburg
30-jähriges Jubiläum



Karen Tams
Steuerfachangestellte
Flensburg
30-jähriges Jubiläum



Heide Pankraz
Steuerberaterin
Elmshorn
35-jähriges Jubiläum



Tekla Schmarje-Bauske
Steuerfachangestellte
Elmshorn
45-jähriges Jubiläum

GLÜCKWÜNSCHE ZUR BESTANDENEN PRÜFUNG



Fenja Ramm
Bachelor of Arts Betriebswirtschafts-
lehre, Steuerberaterin, Flensburg



Christoph Zahn
Bachelor of Arts
Steuerberater, Flensburg



Torben Voß
Master of Arts in Taxation
Steuerberater, Elmshorn



Mareike Poeppel
Steuerfachwirtin
Rendsburg



Kim Lea Münster
Steuerfachangestellte
Elmshorn

NEU IM TEAM



Leon Kranz
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsassistent
Rendsburg



René Gagliardi
Notarfachwirt
Flensburg



Lenja Rasokat
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsassistentin
Rendsburg



Melanie Dammeyer
Notarfachwirtin
Flensburg



Jannik Matthiesen
Steuerfachangestellter
Flensburg



Anna-Lena Cohrt
Officemanagerin
Elmshorn



Anke Leiber
Teamassistentin
Flensburg



Nicole Dehms
Officemanagerin
Elmshorn



Sebastian Sausel
Steuerassistent
Neumünster



Julia Härich
Steuerassistentin
Flensburg



Marcus Kastka
Steuerassistent
Flensburg



Gianna Bartz
Steuerfachangestellte
Flensburg



Natalie Kunz
Steuerfachangestellte
Elmshorn



Christian Schmidt, LL. M.
Diplom Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Magister in
Steuerwissenschaften, Steuerberater, Flensburg

NEUE AZUBIS



Antonia Bern
Rendsburg



Büsra Harmanci
Neumünster



Jonas Bethke
Rendsburg

WIR SAGEN VON HERZEN DANKE UND WÜNSCHEN ALLES GUTE IM RUHESTAND

Im **Dezember 2021** verabschiedete EEP seine Flensburger Mitarbeiterin Frau **Helga Fischer-Jonas** in den Ruhestand. Sie war **41 Jahre** für unser Haus tätig. EEP sagt ihr „Herzlichen Dank“ für über vier Jahrzehnte Treue und kompetentes Engagement, auf das sich unsere Mandanten stets verlassen konnten.

Als weitere Flensburger Mitarbeiterin verabschiedete EEP Frau **Karin Kussin** im **April 2022** nach **27 Jahren** in den Ruhestand. Auch ihr sagt EEP „Herzlichen Dank“ für die langjährige Treue in fast drei Jahrzehnten Zusammenarbeit als engagiertes Mitglied in unserem Team.



Helga Fischer-Jonas
Steuerfachangestellte
Flensburg
41 Jahre bei EEP



Karin Kussin
Bürokauffrau
Flensburg
27 Jahre bei EEP

STANDORTE

FLensburg
WRANGELSTRASSE 17-19
24937 FLensburg

KIEL
WALKERDAMM 17
24103 KIEL

LÜBECK
MOISLINGER ALLEE 1-3
23558 LÜBECK

REndSBURG
KAISERSTRASSE 26
24768 RENDSBURG

NEUMÜNSTER
REndSBURGER STRASSE 66
24537 NEUMÜNSTER

ELMShORN
RAMSKAMP 71-75
25337 ELMShORN

HAMBURG
JOHNSALLEE 7
20148 HAMBURG

ab hier geht es persönlich



EEP

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER • RECHTSANWÄLTE

eingespielt • erstklassig • persönlich